



Andreas Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages

Felix Schreiner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Armin Schuster

Mitglied des Deutschen Bundestages

Andreas Jung, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Herrn
Horst Seehofer
Bundesminister des Innern,
für Bau und Heimat

per E-Mail

Konstanz/
Waldshut-Tiengen/
Lörrach, 16. April 2020

Andreas Jung, MdB

Bürgerbüro
Hofhalde 12
78462 Konstanz
Telefon: +49 7531 91698-78
Fax: +49 7531 91698-80
andreas.jung.wk@bundestag.de

Felix Schreiner, MdB

Wahlkreisbüro
Hauptstraße 18
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: +49 7741 835 4490
Telefax: +49 7741 835 4495
felix.schreiner@bundestag.de

Armin Schuster, MdB

Wahlkreisbüro
Luisenstraße 6
79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 42580 33
Fax: +49 7621 42580 35
armin.schuster.wk@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns an Sie als Bundestagsabgeordnete mit südbadischen Wahlkreisen an der Grenze zur Schweiz bzw. im Dreiländereck mit Grenzen zur Schweiz und zu Frankreich mit einem Anliegen, das sich aus der engen Verflechtung unserer Grenzregionen ergibt.

Seit den vorübergehenden Grenzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind Grenzübertritte nur noch aus einem nachweisbaren „triftigen Grund“ gestattet. Zur Aufrechterhaltung des Binnenmarktes gilt ein solcher Grund generell für Pendler, deren Weg zur Arbeit über die Grenze führt. Zudem ist der Warenverkehr nach wie vor möglich. Ansonsten sind Grenzübertritte lediglich aus „sonstigen Gründen“ gestattet. Für diese muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden und über die Gestattung wird dann im Einzelfall an der Grenze entschieden.

Wir halten es für zwingend notwendig, dass seitens der Bundesregierung eindeutig mit Regelbeispielen definiert wird, wann jedenfalls ein solcher „triftiger sonstiger Grund“ vorliegt. Das ist eine politische Entscheidung, die nicht wie bislang alleine in das Ermessen des jeweiligen Beamten oder der jeweiligen Behörde gestellt werden kann. Dazu tritt Unsicherheit, inwieweit überhaupt ein Ermessensspielraum besteht. FAQs der Bundespolizei können eine verbindliche Klärung durch die Bundesregierung jedenfalls nicht ersetzen.

Im Ergebnis führt die gegenwärtige Praxis dazu, dass bei der Frage der Ausnahmen zum Grenzübertritt die menschliche Dimension zu kurz kommt. Dies wollen wir an folgenden drei Konstellationen darstellen, bei denen wir dringenden Handlungsbedarf sehen:



1) Besuchsrecht des eigenen Kindes

Für einen Grenzübertritt, um das eigene Kind zu treffen, ist aufgrund der FAQs der Bundespolizei zur Einreise ein „Nachweis zur notwendigen Betreuung“ des Kindes erforderlich. Weiter heißt es, bei einem geteilten Sorgerecht für ein Kind sei die Einreise gestattet, „sofern die Wahrnehmung des Sorgerechts erforderlich ist, damit die andere sorgeberechtigte Person berufstätig sein kann. Dies gilt entsprechend für die Übergabe des Kindes nach Ende des Umgangszeitraums. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.“ Und schließlich wird zum Besuch eines sorgeberechtigten Kindes schlicht ausgeführt: „Besuchsreisen sind nicht gestattet. Eine Einreise ist in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich.“ Diese Handreichungen verstoßen aus unserer Sicht eindeutig gegen den in Art. 6 GG verankerten Schutz der Familie. Um das eigene Kind sehen zu können, muss aus unserer Sicht stattdessen der Nachweis ausreichen, dass es dieses Kind gibt. Kinder brauchen ihre Eltern - in einer Zeit, in der Kitas, Kindergärten und Schulen erst einmal geschlossen bleiben umso mehr. In Art. 6 Absatz 2 GG heißt es zur Beziehung der Eltern zu ihren Kindern: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Im konkreten Fall darf die staatliche Gemeinschaft Eltern nicht von ihren Kindern trennen. Das Besuchsrecht ermöglicht überhaupt erst „Pflege und Erziehung“. Dabei geht es offenkundig um deutlich mehr als „notwendige Betreuung“, um eine Berufstätigkeit des anderen Elternteils zu ermöglichen.

2) Beistand für Familienangehörige

Hinsichtlich einer Einreise-Genehmigung zum Beistand und zur Pflege von Familienangehörigen wird in den FAQ der Bundespolizei ausschließlich abgestellt auf „eine Betreuung eines Familienangehörigen aufgrund einer medizinischen Betreuung“ und die Frage nach deren Notwendigkeit wie folgt beantwortet: „Sofern der Familienangehörige in ärztlicher Betreuung ist, ist eine Einreise grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte die Betreuung ausschließlich durch einen Familienangehörigen zwingend erforderlich sein, ist eine Einreise möglich. Mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung/Nachweis ist die Einreise gestattet.“ Wir halten es demgegenüber schon für verfehlt, nur im Falle einer medizinischen Betreuung die Notwendigkeit eines Beistands zu sehen. Es geht hier nicht um den „normalen“ Verwandtenbesuch, sondern um die Unterstützung beistandsbedürftiger Angehöriger auch unterhalb der Schwelle einer medizinischen



Indikation. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass im Falle einer medizinischen Betreuung der Beistand von Angehörigen verzichtbar sein soll. Der kurze Arztbesuch eines Kranken kann doch nicht die Unterstützung durch Angehörige zu Hause ersetzen. Gerade in einer solchen Situation wird häufig Zuwendung und Unterstützung erforderlich sein.

3) Besuch von Lebenspartnern

Zur Genehmigung eines Besuchs des nicht unter demselben Dach wohnenden Lebenspartners - mit oder ohne Trauschein - heißt es in den FAQ der Bundespolizei: „Besuchsreisen sind nicht gestattet. Eine Einreise ist in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn beide Partner in unterschiedlichen Staaten wohnen und arbeiten und sich bisher regelmäßig gegenseitig besucht haben.“

Diese Handhabung trifft diese Menschen hart. Nach unserer Auffassung sollte ihnen der Grenzübertritt gestattet werden. Dies umso mehr als es doch den internen Regelungen aller Länder entspricht, dass trotz aller verordneten und empfohlenen Beschränkungen Lebenspartner sich selbstverständlich sehen können.

Diese Fragen stellen sich sicherlich in allen Grenzregionen. Uns sind dabei viele Einzelfälle an der Grenze zur Schweiz und an der deutsch-französischen Grenze bekannt. Zudem wurde in der Presse darüber berichtet, dass dieselben Probleme an der Grenze von Bayern zu Vorarlberg bestehen.

Im Interesse der betroffenen Menschen beidseits der Grenze und deren berechtigten Anliegen bitten wir Sie gerade angesichts der Verlängerung der Grenzmaßnahmen um Ihre Unterstützung für eine zeitnahe Klärung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Jung

Felix Schreiner

Armin Schuster